

Was macht eigentlich ...

... die Satzungsversammlung?

Den Begriff „Satzungsversammlung“ haben Sie sicher schon öfter gelesen. Zuletzt ist er vermehrt in der Fachliteratur aufgetaucht, nicht nur weil die Forderung der Satzungsversammlung bzgl. der Erweiterung ihrer Satzungskompetenz mit Blick auf die sanktionierte Fortbildungspflicht viel Staub aufgewirbelt hat, sondern auch wegen der neu gefassten Regelung in § 14 BORA. Aber wer ist die Satzungsversammlung eigentlich und was macht sie?

Entstehung

Bis zu den grundlegenden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 war in § 177 BRAO a.F. die Befugnis der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) geregelt, die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in eigenen Richtlinien, den „Standesrichtlinien“ festzustellen. Mit den sogenannten Bastille-Beschlüssen stellte das BVerfG jedoch fest, dass eine Einschränkung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit durch eine solche allgemeine Meinung nicht ausreichend sei. Vielmehr bedürfe es einer verfassungsrechtlich tragfähigen Basis.

In der Konsequenz wurden mit dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994 in § 43a BRAO die Grundpflichten des Rechtsanwalts normiert: die anwaltliche Unabhängigkeit, die Verschwiegenheitspflicht, das Sachlichkeitsgebot, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, die Sorgfaltspflicht bei der Behandlung anvertrauten Vermögens und die Fortbildungspflicht. Diese Grundpflichten sollten durch eine neu

zu schaffende Berufsordnung präzisiert werden. Als Ermächtigungsnorm wurde § 59b BRAO aufgenommen, der Inhalt und Umfang der Satzungskompetenz regelt. Demokratisch legitimiert für den Erlass einer Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wurde die neu geschaffene Satzungsversammlung (§ 191a ff. BRAO).

Einrichtung und Wahl

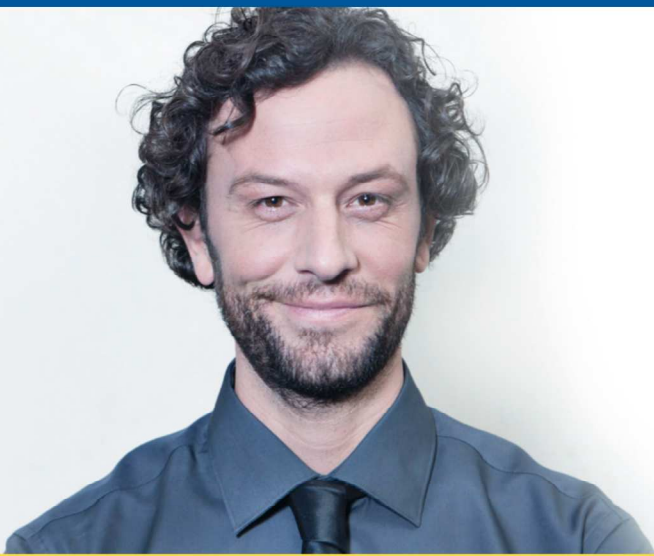
Die Satzungsversammlung wurde zwar aus organisatorischen Gründen bei der BRAK eingerichtet. Sie ist jedoch nicht Teil von ihr, sondern handelt autonom. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das sogenannte „Anwaltsparlament“. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 191a Abs. 3 GO), die auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung abgerufen werden kann.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind nach stimmberechtigten Mitgliedern, also denjenigen, die von den Mitgliedern der regionalen Kammern gewählt werden, und den geborenen Mitgliedern ohne Stimmrecht, also den Präsidenten der BRAK und der regionalen Kammern, sofern

sie nicht selbst gewählt wurden und deshalb stimmberechtigt sind, zu unterscheiden.

Wählbar ist jedes Kammermitglied, das seinen Beruf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt und gegen das kein Ausschlussgrund (§ 66 BRAO) vorliegt. Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden für eine Amtszeit von vier Jahren von den Mitgliedern der regionalen Rechtsanwaltskammern gewählt. Ursprünglich war in jeder Kammer pro angefangene 1.000 Kammermitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung zu wählen. Infolge der stark zunehmenden Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte wuchs jedoch die Zahl der Mitglieder der Satzungsversammlung zu stark an. Mit 178 stimmberechtigten Mitgliedern in der Amtsperiode 01.07.2007 bis 30.06.2011 war die Arbeitsfähigkeit der Satzungsversammlung bereits deutlich eingeschränkt, weshalb sich der Gesetzgeber 2007 dafür entschieden hat, die Zahl zu reduzieren, indem nur noch je angefangene 2.000 Mitglieder ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen ist. Die aktuelle 6. Sat-



Sie sind niedrigerer Assessor Arwa t?
Sie wollen sich ein zweites Standbein sichern?
Werden Sie

Beratungsstellenleiter (m/w)

bei Deutschlands Nr. 1 und kommen Sie zur VLH.
Starter Sie sofort

www.vlh-karriere.com

Arwa tliche Beratung setzt in einer Vielzahl von Fällen auch eine Beratung in steuerlichen Aspekten voraus. Nutzen Sie diesen Vorteil und sichern Sie sich ein zweites Standbein. Erstellen Sie **im Nebenberuf** als **Beratungsstellenleiter (m/w)** die Einkommensteuererklärung für Mitglieder der VLH. Profitieren Sie von zusätzlichen Mandatskontakten.

Auf zwei (Stand-)Beinen steht es sich sicherer!

Ihr Ansprechpartner:

Dipl. Kfm. Thilo Steinmann

Beratungsstellenleiter und Regionalbevollmächtigter

Frauentorgraben 67, 90443 Nürnberg

Telefon 0911 242720-0, bewerbung@vlh-karriere.com



— Anzeige —

zungsversammlung hat demzufolge insgesamt 121 Mitglieder, von denen 96 stimmberechtigt sind. Die RAK Nürnberg mit ihren derzeit gut 4.700 Mitgliedern hat aktuell 4 Mitglieder, davon ein geborenes und 3 stimmberechtigte Mitglieder (siehe www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung).

Die zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder werden von den Kammermitgliedern vorgeschlagen, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet werden muss. Aus dem Kreis der Vorgesetzten werden in geheimer und unmittelbarer Wahl die Mitglieder der Satzungsversammlung gewählt. Die nächsten Wahlen finden 2019 statt. Wir werden Sie rechtzeitig informieren und zur Abgabe von Wahlvorschlägen einladen. Die Wahl selbst erfolgte bislang durch Briefwahl. Wenn alles klappt, werden die

nächsten Wahlen vielleicht schon elektronisch durchgeführt werden können.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung während der laufenden Amtszeit aus „seiner“ regionalen Rechtsanwaltskammer aus, verliert es seine Wählbarkeit und scheidet damit auch aus der Satzungsversammlung aus. An seine Stelle rückt das bei der letzten Wahl nicht gewählte Kammermitglied nach, das die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hatte.

Ausschüsse

Die Satzungsversammlung bildet Ausschüsse, die die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben erledigen. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.

In der 6. Satzungsversammlung wurden 6 Ausschüsse gebildet zu den Themen:

- Fachanwaltschaften
- Allgemeine Berufs- und Grundpflichten der Werbung
- Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Aus- und Fortbildung
- Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Satzungskompetenz

Die meisten kennen die Fachanwaltsordnung (FAO), alle sollten die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) kennen. Bei beiden handelt es sich nicht um Bundesgesetze, sondern um eine Verordnung, die sich die Rechtsanwälte durch die Satzungsversammlung selbst gegeben haben.

Die Satzungskompetenz und der Regelungsumfang sind in

§ 59b BRAO abschließend festgelegt und können nur vom Gesetzgeber erweitert werden. § 59b BRAO ermächtigt die Satzungsversammlung für die dort genannten Bereiche detaillierte Regelungen oder Konkretisierungen der Grundpflichten zu schaffen. Dabei muss sowohl das Bestimmtheitsgebot, als auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Vorrang von Gesetzen (Art. 20 Abs. 3 GG) beachtet werden. Die satzungsändernden Beschlüsse der Satzungsversammlung sind deshalb durch den Vorsitzenden der Satzungsversammlung dem Bundesministerium der Justiz zu übermitteln, das sowohl die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beim Erlass der Norm als auch die Übereinstimmung mit höherrangigerem Recht überprüft. Werden die Beschlüsse nicht beanstandet und aufgehoben, treten sie mit dem ersten Tag des dritten Monats nach der Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft (§ 191d Abs. 5 BRAO).

Regelungsgegenstände

Wie schon erwähnt regelt § 59b BRAO die Satzungskompetenz abschließend. In Ausübung dieser Kompetenz wurden die BORA und die FAO verabschiedet, die seither ständig durch die Beschlüsse der Satzungsversammlung ergänzt und überarbeitet werden.

BORA

Die wichtigsten in der BORA konkretisierten allgemeinen Berufspflichten sind die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, der Umgang mit Fremdgeldern, die anwaltliche Werbung, die besonderen Be-

rufspflichten bei der Annahme, der Wahrnehmung und der Beendigung des Mandats, die besonderen Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden und die besonderen Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitern.

Diese Regelungen in der BORA dienen nur der Ausgestaltung der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten. Sie sind kein Verbots-gesetz im Sinne des § 134 BGB oder Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und begründen keine unmittelbaren zivilrechtlichen Folgen. In Ausnahmefällen kann allerdings eine schwerwiegende Verletzung der in der Berufsordnung geregelten Pflichten einen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB darstellen.

FAO

Gemäß § 59 b Abs. 2 BRAO ist die Satzungsversammlung ermächtigt, die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung zu regeln. Dazu gehört zum einen die Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können, zum anderen die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen und das Verfahren der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis.

§ 43c BRAO sah zunächst explizit nur Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht vor. Hinzu kamen „die Rechtsgebiete, die durch Satzung in einer Berufsordnung nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bestimmt sind“.

Die Fachanwaltsordnung trat am 11.03.1997 in Kraft. Inzwischen kamen 19 Fachanwaltschaften hinzu. Den Anfang machten Strafrecht, Familienrecht und Insolvenzrecht. Zuletzt wurde Ende 2015 der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen.

Immer wieder werden Rufe nach weiteren Fachanwaltsbezeichnungen laut. Konkrete Beschlussvorlagen liegen der Satzungsversammlung derzeit allerdings nicht vor.

Aktuelle Themen

Zuletzt hat die Satzungsversammlung nach der entsprechenden Erweiterung der Satzungskompetenz die Änderung des § 14 BORA beschlossen und damit die Mitwirkung an ordnungsgemäßen Zustellungen von Anwalt zu Anwalt in der BORA festgeschrieben. Der Beschluss liegt derzeit dem Bundesministerium der Justiz vor.

Daneben hat sich die Satzungsversammlung intensiv mit der Konkretisierung der in § 43a Abs. 6 BRAO geregelten Fortbildungspflicht befasst. Von einer entsprechenden Erweiterung der Satzungskompetenz hat der Gesetzgeber jedoch im Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie wider Erwarten abgesehen (siehe dazu [WMR 3/2017, S. 95](#)).

Weitere Themen, mit denen sich die 6. Satzungsversammlung beschäftigt:

- Syndikusanwälte – besteht Regelungs- oder Anpassungsbedarf in der BORA?
- Technische und organisatorische Maßnahmen mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz-Anpassung

- des § 2 BORA
- Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zur Tätigkeit von ausländischen Freiberuflern in anderen europäischen Ländern – besteht Regelungsbedarf?
- Anpassungsbedarf bei den Fachanwaltschaften bzgl. der nachzuweisenden praktischen Erfahrungen?

Fazit

Die Satzungsversammlung wird auch als das „Anwaltsparlament“ bezeichnet, wobei die Rechtsnatur im Gesetz nicht eindeutig geregelt ist. Im Regierungsent-

wurf der BRAO-Novelle war einmal von einem „neuen Beschlussorgan der Bundesrechtsanwaltskammer“, an einer anderen Stelle von der „Ansiedlung eines Organs bei der Bundesrechtsanwaltskammer“ die Rede.

Egal wie man die Stellung bezeichnen will, die Satzungsversammlung ist jedenfalls nicht der verlängerte Arm der BRAK oder der regionalen Kammern. Sie ist unabhängig. Ihre Vertreter werden frei gewählt und sind damit demokratisch legitimiert. Jedes einzelne Kammermitglied kann also mitbestimmen, wer

seine Interessen dort vertritt - sei es, indem es sich selbst als Kandidat zur Wahl stellt oder einen Kandidaten vorschlägt und in das Parlament wählt.

Die Satzungsversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr, ihre Sitzungen sind öffentlich. Jeder hat also die Gelegenheit, sich selbst ein Bild zu machen.

□ RAin Katja Popp

Quellen:
 Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Auflage 2014
 Feurich/Weyland, *BRAO*, 9. Auflage 2016
 Henssler/Pritting, *BRAO*, 4. Auflage 2014

Keine gerichtliche Hinweispflicht

BGH, *Beschl. v. 21.03.2017 – X ZB 7/15*

Geht am Abend des vorletzten Tages der Rechtsmittelfrist bei dem Rechtsmittelgericht ein unvollständig per Telefax übermittelter Schriftsatz ein, bei dem u.a. die letzte Seite mit der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten fehlt, gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht grundsätzlich nicht, den Prozessbevollmächtigten am Folgetag auf die von der Geschäftsstelle erkannte Unvollständigkeit des Schriftsatzes hinzuweisen.

Unwirksame Zeittaktklausel

LG Köln, *Urt. v. 18.10.-2016 – 11 S 302/15*

Eine Vergütungsvereinbarung, die eine 15-Minuten Zeittaktklausel vorsieht, ist unwirksam, weil sie das Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung verletzt.

Im konkreten Fall konnte der beauftragte Rechtsanwalt durch ein Zeiterfassungsprogramm eine Tätigkeit von genau 13 Stunden und 39 Minuten nachweisen. Aufgerundet über die 15-Minuten-Klausel rechnete er jedoch 19 Stunden und 15 Minuten ab. Die vereinbarte Klausel ist nach Ansicht des Gericht unzulässig, weil nicht nur jede Tätigkeit des Anwalts, die nur wenige Minuten oder gar Sekunden in Anspruch nehme, sondern auch jede länger andauernde Tätigkeit, die den jeweiligen Zeitabschnitt auch nur um Sekunden überschreite, im Takt von 15 Minuten abgerechnet werde. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de